

Satzung Bremer Volleyball-Verband e.V.

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

- (1) Der am 14.10.1969 gegründete Verein führt den Namen „Bremer Volleyball-Verband e.V.“ (BVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 3023 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins)

- (1) Der BVV ist die Dachorganisation des Volleyballsports im Bundesland Bremen.
- (2) Der BVV verwirklicht seinen Satzungszweck – die Förderung des Sports - besonders dadurch, dass er
 - a) den Volleyballsport der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spielern, insbesondere der Jugend fördert, das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (z. B. allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungssport, Beach-Volleyball, Sitzvolleyball, Snowvolleyball) und volleyballnahe Sportarten sowie integrative und inklusive Projekte und Programme seiner Mitglieder fördert und verbreitet,
 - c) den Volleyballsport vertritt und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV), dem Landessportbund Bremen e.V. (LSB Bremen), sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen wahrnimmt,
 - d) seine Mitglieder betreut,
 - e) die Spiele um die Bremer Volleyball-Meisterschaften und andere offizielle Wettbewerbe (z.B. BVV-Pokal) veranstaltet,
 - f) den allgemeinen Spielbetrieb gemeinsam mit dem NWVV durchführt,
 - g) Doping bekämpft und in Zusammenarbeit mit der NADA für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden.
- (3) Der BVV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er steht für die Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (4) Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns im BVV sind die „Leitlinien für gute Zusammenarbeit im BVV.“

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der BVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVV
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 (Mitgliedschaften des BVV)

- (1) Der BVV ist Mitglied des LSB Bremen und des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV).
- (2) Der BVV ist eine Untergliederung des NWVV als eine seiner Regionen.
- (3) Der BVV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DVV, des NWVV sowie des LSB Bremen als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft im BVV

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im BVV wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag eines Vereins sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung über die Mitgliedschaft im LSB Bremen oder für den Fall der Mitgliedschaft nach § 6.1 b) im LSB Niedersachsen,
 - b) Namen und Anschriften der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Vereins,
 - c) eine Erklärung, dass für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des BVV und des NWVV vorbehaltlos anerkannt werden,
 - d) die Satzung des Vereins und der – gegebenenfalls vorläufige – Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - e) ein Aufnahmeantrag beim NWVV oder – sofern der Verein schon Mitglied des NWVV ist – das Einverständnis des NWVV zur zusätzlichen Aufnahme des Vereins im BVV.
- (3) Die Aufnahme in den BVV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Über die Aufnahme im BVV entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Antrag stellenden Verein schriftlich bekannt zu geben.
Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Verein, dessen Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde, kann durch einen schriftlichen Antrag die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand bestätigen oder korrigieren lassen. Weitere Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6 (Arten der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder des BVV können Vereine werden, in denen Volleyball gespielt wird und die a) ihren Sitz im Bundesland Bremen haben oder b) ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen haben und mit Einverständnis des NWVV und des LSB Niedersachsen die Mitgliedschaft nach § 5 erwerben können.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des BVV können Spielgemeinschaften mit Mannschaften, die sich aus ordentlichen Mitgliedern des BVV bilden, werden.

(3) Der Regionstag des BVV kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt § 17 dieser Satzung.

§ 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft im BVV erlischt durch:

- a) Austritt aus dem LSB, BVV oder NWVV,
- b) Ausschluss oder Verlust der Mitgliedschaft beim LSB, BVV oder NWVV,
- c) Verlust der Gemeinnützigkeit,
- d) Auflösung (bei Vereinen),
- e) Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen).

(2) Der Austritt ist den Mitgliedern nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des BVV bis zum 30. September des gleichen Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) Bilden Mitglieder eine Spielgemeinschaft, so bleibt deren Austrittserklärung für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft unwirksam.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann auf Antrag eines BVV-Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn es

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des BVV begeht,
- b) in grober Weise gegen die Interessen des BVV und seine Ziele handelt,
- c) seinen dem BVV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand und unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt,
- d) dem BVV oder dem Ansehen des BVV durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(5) Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 (Rechte und Pflichten)

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) durch ihre Vertretungsberechtigten an den ordnungsgemäß einberufenen Regionstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,
- b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des BVV und NWVV teilzunehmen,
- c) innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig zu regeln, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des NWVV oder BVV vorbehalten sind,
- d) dass ihre Interessen auch durch den NWVV und BVV wahrgenommen werden,

e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen durch den NWVV, BVV und seine Organe.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Beschlüssen und Aufforderungen des NWVV und BVV auch im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen nachzukommen und in ihrem Bereich durchzusetzen,
- b) die für die Durchführung der Aufgaben des NWVV und BVV zu erbringenden finanziellen Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu leisten,
- c) die aufgrund der Ordnungen des DVV, des NWVV und BVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliederrechten hinzunehmen,
- d) nicht gegen die Interessen des DVV, NWVV und BVV zu handeln,
- e) den Verlust der Gemeinnützigkeit sofort anzuzeigen,
- f) die Änderung von Namen oder Adressen der verantwortlichen Personen an den NWVV und BVV zu melden.

III. Organe

§ 9 (Organe)

(1) Organe des BVV sind

- a) der Regionstag,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 (Der Regionstag)

(1) Oberstes Organ des BVV ist der Regionstag.

(2) Er findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte bis zum 30.06. eines Jahres durchgeführt werden

(3) Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen und den Mitgliedern per Textform (E-Mail oder Brief) oder auf der offiziellen BVV-Website bekanntzugeben.

(4) Die Einladung der Mitglieder hat per Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des BVV zu erfolgen. Weiterhin sind die Anträge beizufügen.

(5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Regionstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Regionstag).

Die Bestimmungen für einen Regionstag in Präsenz sind auch hier bindend.

(6) In der Geschäftsordnung kann der geschäftsführende Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Regionstages festlegen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur BVV-Mitglieder am Regionstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Regionstag gültig, wenn

- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
- c) der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

(8) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Sitzungen des (geschäftsführenden) Vorstandes und seine Beschlüsse entsprechend.

(9) Die Leitung des Regionstages obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Eine dritte Person kann durch den geschäftsführenden Vorstand als Versammlungsleitung vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Regionstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); sie wird vom Regionstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(10) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.

(11) Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

(12) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(13) Ein nach Absatz 11 beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Termin durch Einladung mit Tagesordnung und Wortlaut des Antrages den unter Absatz 15 aufgeführten Teilnehmern eines ordentlichen Regionstages bekanntzugeben.

(14) Im Übrigen finden die Bestimmungen des ordentlichen Regionstages Anwendung.

(15) Der Regionstag setzt sich zusammen aus:

- a) den vertretungsberechtigten Delegierten der Mitglieder,
- b) dem Vorstand gemäß § 14 dieser Satzung,
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(16) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

a) Jeder Verein, der Mitglied im BVV ist, hat eine Grundstimme sowie für je zwei beitragspflichtige Jugend- und Erwachsenenmannschaften (siehe Absatz 17) eine weitere Stimme,

b) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstands,

c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(17) Die Stimmenzahl der Mitglieder richtet sich nach den Mannschaftszahlen für das aktuelle Spieljahr gemäß § 13.1 der NWVV-Satzung. Soweit das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen bis 30 Tage vor dem Regionstag nicht nachkommt, ruht mit Ausnahme der Grundstimme das Stimmrecht.

(18) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen vertretungsberechtigten Delegierten abgeben.

(19) Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstands- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie können nicht Stimmträger eines anderen Mitglied des BVV sein.

(20) Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(21) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie zur wirksamen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(22) Ein Beschluss, der eine Änderung der BVV-Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

§ 11 (Aufgaben)

(1) Der Regionstag ist unter anderem zuständig für

- a) die Genehmigung des Protokolls des letzten ordentlichen Regionstages und danach abgehaltener außerordentlicher Regionstage,
 - b) die Entlastung des Vorstands bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
 - f) die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - h) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderung sowie die Genehmigung ihrer Änderungen,
 - i) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - j) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
 - k) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des BVV,
 - m) die Wahl von Delegierten für den Verbandstag und Hauptausschuss des NWVV in Blockwahl, wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu benennenden Delegierten entspricht, oder in einer Gesamtwahl, wenn es mehr Kandidaten als zu wählende Delegierte gibt, sowie für den Jugendverbandstag des NWVV, für die die gleichen Regelungen gelten.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz (1) a), b), h) und m) dürfen keinem anderen Organ übertragen werden.

§ 12 (Anträge)

- (1) Anträge zum Regionstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BVV und dem NWVV bis zum Datum der Antragstellung nachgekommen sind, und von den Organen des BVV eingebracht werden. Sie müssen mindestens acht Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 13 (Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung zu einem ordentlichen Regionstag hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung,
 - b) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung,
 - d) Anträge,
 - e) Wahlen.

§ 14 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und den Referatsverantwortlichen
 - b) Spielbetrieb und Freizeitsport,
 - c) Jugend und Schulsport,
 - d) Schiedsrichterwesen,
 - e) Digitalisierung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in geraden Kalenderjahren in Einzelwahl für zwei Jahre vom Regionstag gewählt.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die ihm vom Regionstag übertragenen Aufgaben,
 - b) die Suspendierung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

§ 15 (Der geschäftsführende Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Werden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 14 (3) c) suspendiert oder tritt der geschäftsführende Vorstand insgesamt zurück, so hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Regionstag einzuberufen mit dem Zweck, Nach- oder Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Wird auf einem außerordentlichen Regionstag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gestellt, können diese mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BVV und vertritt ihn nach innen und außen.
- (5) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des BVV befugt.
- (7) Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der geschäftsführende Vorstand beschließt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; sie sind in Textform niederzulegen.
- (8) Zu seinen Aufgaben gehören außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten:
 - a) selbständige Entscheidungen zur Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse des Regionstages und des Vorstands,
 - c) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen für die Region,
 - d) die vorläufige Genehmigung der Änderung von Ordnungen,
 - e) die Überwachung der Tätigkeit sowie die Berufung von Ausschüssen,
 - f) die Bestätigung des Haushaltsabschlusses und die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Regionstag.

(9) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und ~~bei dessen~~ im Fall der Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(10) Jedes Mitglied hat im geschäftsführenden Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(11) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 16 (Verbandsgerichtsbarkeit)

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des BVV wird durch die Spruchkammer des NWVV ausgeübt. Sie ist Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des NWVV.

§ 17 (Ehrungen)

(1) Der BVV kann verdiente Mitglieder und Förderer des Volleyballsports ehren.

(2) Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrenvorsitz
- b) Ehrenmitgliedschaft
- c) Ehrennadel

(3) Zur/Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt der/des 1. Vorsitzenden langjährig und besonders verdienstvoll geführt hat.

(4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der Ehrennadel des BVV ist und sich langjährig um den Volleyballsport und den BVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat

(5) Die Ernennungen zu (3) und (4) erfolgen durch den Regionstag auf Antrag des Vorstandes oder eines BVV-Mitgliedsvereins.

(6) Die Ehrennadel kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Volleyballsport und den BVV erworben haben.

(7) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag von Mitgliedern des BVV-Vorstandes oder eines BVV-Mitgliedsvereines.

(8) Die Ehrungen werden auf der offiziellen Homepage des BVV veröffentlicht.

(9) Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch den BVV geführt.

(10) Ehrungen können auf Antrag des BVV-Vorstandes entzogen werden, wenn sich der/die Geehrte als unwürdig erweist.

(11) Über den Antrag auf Entzug der Ehrung entscheidet das Organ, welches die Verleihung beschlossen hat.

(12) Vor dem Entzug der Ehrung ist die/der Betroffene(n) zu hören.

§ 18 (Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungen)

(1) Die Regions- und Organämter im BVV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des BVV und die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVV entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

(4) Der Regionstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Regions- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 19 (Kassenprüfung)

(1) Der Regionstag wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die kein anderes Amt in einem Organ des BVV ausüben dürfen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt zwei Jahre, wobei eine Wahl in geraden Jahren und eine Wahl in ungeraden Jahren stattfindet. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Scheidet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge berufen.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist eine Kassenprüfung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen vorzunehmen und dem Regionstag darüber Bericht zu erstatten. Der schriftliche Bericht ist umgehend dem Vorstand zuzuleiten.

(5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 (Ordnungen im BVV)

(1) Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen oder zu ändern:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Leitlinien für gute Zusammenarbeit im BVV

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen oder geänderten Ordnungen bedürfen der Bestätigung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den nächsten ordentlichen Regionstag.

§ 21 (Haftung des BVV)

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich zulässige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BVV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der BVV haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BVV abgedeckt sind.

§ 22 (Datenschutz im BVV)

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BVV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und deren Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied des BVV und seine Mitglieder haben das Recht auf

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Mitgliedern, Organen, Amtsträgerinnen und Amtsträgern und sonstigen für den BVV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Person oder des Mitglieds aus dem BVV hinaus.

(4) Im Übrigen gilt die Datenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Beurkundung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Niederschriften

1) Die Beschlüsse des Regionstages, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von den für die Sitzungsleitung und Protokollierung Verantwortlichen zu unterschreiben

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab der Beschlussfassung.

(3) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen werden in dem vom Vorstand festgelegten Publikationsorgan bekanntgegeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des BVV

(1) Die Auflösung des BVV kann nur bei einem eigens dafür einberufenen Regionstag beschlossen werden. Sie muss mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des BVV muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den NWVV, hilfsweise an den LSB Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des BVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der BVV diese Leistungen zurückzuerstatten.

(5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des BVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegengesetztes ausspricht.

Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

(6) Erstattungsansprüche nach § 25 (4) und (5), Satz 2 sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß § 25 (3) durch den BVV zu erfüllen.

(7) Der Regionstag ernennt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 9. Dezember 2015 beschlossen und auf dem Regionstag am 14. Juni 2017, am 14. April 2021 und am 11. Mai 2022 geändert.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.